

Versicherung von Nutzungsausfall

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 92

1. Gegenstand der Versicherung

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört (z.B. infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 7 l Abs. 2 und Art. 7 n AVB Folgendes:

a Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet;
- die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegende Ursache zurückzuführen;
- die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.

b Nicht als Nutzungsausfall gelten

- Aufwendungen für den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten);
 - Ansprüche für Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).
- c Die in lit. a erwähnten Ertragsausfälle und anderen Vermögenseinbussen werden den Sachschäden gleichgestellt.

2. Leistungen der Gesellschaft

Die Ertragsausfälle und anderen Vermögenseinbussen gemäss Ziff. 1 a hiervor sind im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme bis zum vereinbarten Höchstbetrag pro Versicherungsjahr versichert. Im Übrigen gilt Art. 9 b AVB.

3. Selbstbehalt

Von den unter Ziff. 1 a hiervor fallenden Ertragsausfällen und anderen Vermögenseinbussen hat der Versicherte pro Ereignis den in der Police

hierfür vereinbarten besonderen Selbstbehalt zu tragen.